

Anlage 6

Muster für eine Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Zuständige Stelle

Anschrift

Durchführung der Röntgenverordnung/Strahlenschutzverordnung *

Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

gemäß § 18a Absatz 1 Satz 3 RöV/§ 30 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV *

wird

Frau/Herrn

geb. am in

der Erwerb der erforderlichen Fachkunde auf folgendem Anwendungsgebiet/folgenden Anwendungsgebieten* der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde bescheinigt:

(Ort, Datum, Unterschrift)

Der zuständigen Behörde ist diese Bescheinigung auf Anforderung vorzulegen.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden (§ 30 Absatz 2, § 18a Absatz 2 RöV).

* Nichtzutreffendes streichen